

Sachkommission des Gemeinderats Wädenswil

Mitglieder

Charlotte M. Baer, Präsidentin
 Hans Peter Andreoli, Vizepräsident
 Gabi Bachmann
 Edith Brunner
 Claudia Bühlmann
 Thomas Koch
 Patrik Mouron

Bericht und Antrag zur Weisung 10 vom 1. Februar 2016 Zweckverband Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen, Genehmigung Teilreform der Statuten

I. Ausgangslage und Ziel der Statuten-Teilreform

In der vorliegenden Weisung 10 geht es um eine Teilreform der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (SPD). Geändert wird Art. 39 über den Kostenverteiler (vgl. Wortlaut bisher bzw. neu von Art. 39 im ANHANG). Bis anhin richtete sich dieser nach den Schülerzahlen, einschliesslich Kindergärten. Neu sollen die Kosten zu 70% aufgrund der von den einzelnen Verbandsgemeinden im Laufe eines Betriebsjahrs effektiv beanspruchten Leistungen des SPD berechnet werden und lediglich noch zu 30% anhand der Anzahl Schul- und Kindergartenkinder. Unter «Leistungen» werden Beratungen und Abklärungen des SPD verstanden. Sie werden bereits seit einigen Jahren pro Verbandsgemeinde erfasst, so dass die individuelle Zurechnung ohne administrativen Zusatzaufwand möglich ist.

Mit dem Sockelbeitrag von 30% der Gesamtkosten wird weiterhin dem Solidaritätsgedanken eines Zweckverbands entsprochen und sichergestellt, dass die strukturellen Unterschiede zwischen den beteiligten Gemeinden, etwa zufolge anderer Bevölkerungsdurchmischung, auch in Zukunft mit gemeinsamen Kräften getragen werden.

Die beantragte Neuregelung des Kostenverteilers kann bei einzelnen Gemeinden zu einem Kostenanstieg, bei anderen zu einer Senkung führen. Gemäss Weisung 10 (vgl. Ziff. 4) dürfte sich für die Stadt Wädenswil die Reform von Art. 39 – basierend auf den Vergleichszahlen von 2012 – kostenmässig pro Jahr wie folgt auswirken:

Vergleich 2012	Berechnung nach Schülerzahlen (alt)	Berechnung mit Sockelbeitrag (neu)	Veränderung
Primarschule Wädenswil	CHF 287'158	CHF 316'404	+ CHF 29'246
Oberstufe Wädenswil	CHF 113'898	CHF 68'873	- CHF 45'025
Total Kosten	CHF 401'056	CHF 385'277	- CHF 15'779

Erfahrungsgemäss können die Kosten je nach Fallzahlen und den Bedürfnissen der Schule über mehrere Jahre stark variieren. Eine Sparmassnahme ist die Neuerung folglich nicht. Im Gegensatz zum bisherigen Kostenverteiler zeigt das neue Modell aber, wie viele Leistungsstunden die einzelnen Verbandsgemeinden tatsächlich in Anspruch nehmen und was diese kosten. Damit wird der Transparenz verstärkt Rechnung getragen.

Die Delegiertenversammlung des Zweckverbands SPD hat schon am 22. Januar 2014 die Statuten-Teilreform einstimmig gutgeheissen. Der Stadtrat Wädenswil hat ihr am 8. Dezember 2014 zugestimmt in der Annahme, diese Zustimmung falle in seine abschliessende Finanzkompetenz. Dem widersprach das Gemeindeamt des Kantons Zürich, welches für Parlamentsgemeinden die Genehmigung durch den Gemeinderat vorschreibt, weshalb nun die Weisung 10 vorliegt. Diese Genehmigung ist freilich nur eine Formsache, zumal die übrigen im Zweckverband SPD vereinten Bezirksgemeinden (mit Ausnahme von Adliswil, das nicht Mitglied ist, sondern einen kommunalen schulpyschologischen Dienst führt) dem neuen Kostenverteiler längst zugestimmt haben. Die Neuerung wird rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt, weshalb eine zügige Verabschiedung der vorliegenden Weisung 10 geboten ist.

II. Debatte in der Sachkommission

Die Sachkommission konnte die Weisung 10 in der der Präsentation durch den Primarschulvorstand und den Leiter des SPD Horgen folgenden Sitzung zügig verabschieden. Sie spricht sich einstimmig für die Revision von Art. 39 der Zweckverbandsstatuten und damit für Gutheissung der Weisung 10 aus.

Die Sachkommission liess es sich nicht nehmen, sich aus diesem Anlass grundsätzlich über den SPD durch dessen Leiter, lic. phil. Matthias Obrist-Müller, Schulpsychologe, kompetent informieren zu lassen. Diese interessanten Ausführungen seien daher im Folgenden dargestellt.

III. SPD des Bezirks Horgen: Funktionsweise, Aufgaben, Facts & Figures

Die Gründung des Zweckverbands SPD reicht in die 70er Jahre zurück. Gesetzlich verankert wurde der SPD freilich erst mit dem kantonalen Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005, in Kraft seit 1. Januar 2008. Gemäss dessen § 19 haben die Gemeinden einen SPD einzurichten. Dieser ist mit mindestens 300 Stellenprozenten zu besetzen. Das dient der Unabhängigkeit und einer gewissen Distanz zur Schule, denn es ist nicht optimal, wenn eine Schulgemeinde stets durch denselben Schulpsychologen betreut wird. Der SPD berätet, trifft Abklärungen, gibt Empfehlungen ab und vermittelt geeignete Massnahmen; er führt aber selber keine Therapien durch. Ziel der schulpyschologischen Arbeit ist die Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychosozialen Gesundheit der betroffenen Kinder. In aller Regel steht am Anfang ein schulisches Standortgespräch mit den Eltern und der Lehrperson; es braucht also einen Auftrag der Schule. Speziell in Wädenswil gibt es noch sog. Interdisziplinäre Teams (IDT) als Zwischeninstanz, welche den SPD erheblich entlasten. Im Kreise dieser IDT, bestehend aus Lehrpersonen, Schulleitung, Heilpädagogen, Schulsozialarbeitern und einer Vertretung des SPD, wird abgeklärt, ob ein konkreter Fall tatsächlich an den SPD verwiesen werden soll. Nur in vereinzelt Fällen können sich Eltern und Lehrer direkt an den SPD wenden. Inhaltlich geht es jeweils um problematische Ein- und Übertritte, Klassenrepetitionen, Lernprobleme oder Verhaltensstörungen. Der SPD ist stets die ultima ratio in einer Abfolge vorgelagerter Behandlungsansätze; zuerst werden mildere Massnahmen geprüft.

Im SPD des Bezirks Horgen kümmert sich ein 14-köpfiges Team, wovon 10 Psychologen, verteilt auf 9.1 Vollzeitstellen um das psychosoziale Wohl der Schulkinder. Oberstes Organ des SPD ist die Delegiertenversammlung (DV), wo jede Bezirksgemeinde mit einem Abgeordneten vertreten ist. Eine Ausnahme ist die Stadt Wädenswil, welche zwei Mitglieder stellen kann, weil die Oberstufe eine separate Schulgemeinde bildet. Die DV bestellt eine dreiköpfige Aufsichtskommission, welche die Geschäfte führt.

Jährlich verzeichnet der SPD Horgen bezirksweit ca. 700 Anmeldungen. Aus Wädenswil kommen 150–160; das sind 9–10% der Primarschulkinder und 4–5% der Oberstufenschülerinnen und -schüler, wovon rund die Hälfte wiederkehrende Fälle sind. Der SPD schliesst mit den einzelnen Verbandsgemeinden sog. Leistungsvereinbarungen ab, d.h. jede Gemeinde kauft die beanspruchten Leistungsstunden beim SPD ein. In Wädenswil sind dies für die 150–160 Fälle rund 2000 Leistungsstunden. Pro Leistungsstunde werden rund CHF 170 verrechnet, wobei es sich nicht um einen fixen Tarif handelt.

Der Gesamtaufwand des SPD Bezirk Horgen hat sich in den vergangenen Jahren bei ca. CHF 1.6 Mio. jährlich eingependelt, wovon 90% Personalkosten ausmachen. Ein Auf- oder Abbau personeller Ressourcen wäre gemäss den Ausführungen von Matthias Obrist nicht kurzfristig zu bewerkstelligen, zumal es in der Schulpsychologie wesentlich auf Erfahrung und Knowhow ankommt und die Mitarbeiter eine gewisse Einarbeitungszeit benötigen. Deshalb bräuchte es eine Beobachtungsphase von ca. zwei Jahren, ehe man im Bedarfsfall grundlegende Veränderungen vornehmen könnte.

IV. Antrag der Sachkommission

Die einstimmige Sachkommission stellt folgende Anträge:

1. Auf Weisung 10 ist einzutreten.
2. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen (Änderung des Kostenverteilungssystems mit Sockelbeitrag von 30%) wird zugestimmt.
3. Die Aufsichtskommission des Schulpsychologischen Dienstes Horgen wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen an den Statuten, die sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat ergeben, in eigener Kompetenz vorzunehmen. Die Statuten werden nach der Genehmigung durch den Regierungsrat allenfalls auch rückwirkend per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.
4. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Wädenswil, 3. Mai 2016

Sachkommission Wädenswil

Die Präsidentin:



Charlotte M. Baer

ANHANG

Statuten des Zweckverbands Schulpsychologischer Dienst des Bezirks Horgen
Reform von Artikel 39 betreffend Kostenverteilungsschlüssel

Wortlaut bisher

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach den Schülerzahlen (inkl. Kindergarten).

Die Beiträge werden jährlich zusammen mit dem Voranschlag festgesetzt und sind von den Verbandsgemeinden je zu einem Drittel im Februar, Juni und Oktober des jeweiligen Rechnungsjahres zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Wortlaut neu

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Verband kann von den Verbandsgemeinden Vorschusszahlungen an die Betriebs- und Investitionskosten verlangen.

Die Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden zu 30% aufgrund der Schülerzahlen jeder Gemeinde und im Übrigen aufgrund der von den einzelnen Gemeinden im Laufe eines Betriebsjahres effektiv in Anspruch genommenen Leistungen getragen. Für die Festlegung der Schülerzahlen gilt der für die Bildungsstatistik massgebende Stichtag des Vorjahres als Berechnungsgrundlage.

Ein allfälliges Betriebskostendefizit oder ein Betriebskostenüberschuss wird von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei vorangehenden Jahren getragen.

Die Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden aufgrund der durchschnittlichen Beteiligung an den Betriebskosten in den drei der Kreditbewilligung vorangehenden Jahren getragen bzw. zurückerstattet.